

Vorläufiges Preisblatt für ausgeführte EEG-Anlagen, Leistungszeitraum 2021

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

Hinweise:

Gemäß dem EEG 2021 können Anlagenbetreiber für nachstehende „Ausgeförderte Anlagen“ ab dem 01.01.2021 eine Einspeisevergütung vom Netzbetreiber beanspruchen (Anschlussförderung).

- Windkraftanlagen
- Sonstige Anlagen bis 100 kW
(Energieträger: Solar, Wasser, Biomasse, Geothermie, Deponie-, Klär- und Grubengas)
- Altholz-Anlagen

Anmerkung: Ausgeförderte Anlagen (EE>100 kW ohne Wind) haben keinen Anspruch auf Anschlussförderung und müssen den eingespeisten Strom direkt vermarkten.

Sonstige Anlagen bis 100 kW

Energieträger	Jahresmarktwert 2020 *1) [ct/kWh]	abzgl. Vermarktungskosten 2021 *2)		Abschlagshöhe Leistungszeitraum 2021 *3) [ct/kWh]	Anspruchsende <informell> 31.12.2027
		ohne iMSys [ct/kWh]	mit iMSys <informell> [ct/kWh]		
Solar	2,458	0,400	0,200	2,058	31.12.2027
EE ohne Wind und Solar	3,047	0,400	0,200	2,647	31.12.2027

*1) Der Wert ist der energieträgerspezifisch durchschnittliche Jahresmarktwert, der für das Jahr ex-post berechnet und auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de veröffentlicht wird.

*2) Der Jahresmarktwert ist gemäß § 53 Abs.2 EEG 2021 zu verringern. (Perspektivisch iMSys=intelligentes Messsystem nach MsbG)

*3) Bei monatlichen Abrechnungen sollten die jeweiligen energieträgerspezifischen Monatsmarktwerte angewandt werden.

Hinweis: Wichtig ist, dass die Jahresendabrechnung 2021 erst Anfang 2022 abgeschlossen werden kann, da dann der tatsächliche Jahresmarktwert für das Einspeisejahr 2021 feststeht.

Windkraftanlagen ohne Ausschreibung

Energieträger	jeweilige Monatsmarktwerte 2021 *1) [ct/kWh]	abzgl. Vermarktungskosten 2021 *2)		Erhöhung Leistungszeitraum 2021 *3) [ct/kWh]	Anspruchsende <informell> 31.12.2021
		ohne iMSys [ct/kWh]	mit iMSys <informell> [ct/kWh]		
Windkraft	0,40	0,20	Q1-Q2: 1,00 Q3: 0,50 Q4: 0,25	31.12.2021

*1) Der Wert ist der energieträgerspezifisch durchschnittliche Marktwert, der für jeden Monat ex-post berechnet und auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de veröffentlicht wird.

*2) Der Monatsmarktwert ist gemäß § 53 Abs.2 EEG zu verringern. (Perspektivisch iMSys=intelligentes Messsystem nach MsbG)

*3) Die Zuschläge dürfen erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die EU-Kommission bezahlt werden. (§ 105 Abs.5 EEG)

Windkraftanlagen mit Ausschreibung

Für ausgeführte Windenergieanlagen an Land wird eine per Verordnung genau zu regelnde Anschlussförderung vorgesehen, deren Höhe mittels einer Ausschreibung für ausgeführte WEA in einer Höhe zwischen 3 und 3,8 ct/kWh ermittelt wird.

Altholz-Anlagen

Details regelt der § 101 EEG 2021, u.a. Ausschluss von Industrierestholz.

Ergänzende Hinweise:

- Diese Übersicht kann nicht alle Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abbilden.
- In den Vergütungen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Details siehe § 23 Abs.2 EEG 2021).
- Der Anlagenbetreiber hat den Vergütungsanspruch entsprechend nachzuweisen.
- Die Beträge stehen ggf. unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission.